

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende Verordnung

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Prichsenstadt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt zu werden können,
 - 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es um mehrere derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag² zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder

Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vordergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht im gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand- Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführte Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 31.01.1997 außer Kraft.

Prichsenstadt, 26.10.2010

F a l k e n s t e i n
1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Prichsenstadt über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahn im Winter

Stadtteil	Straßenbezeichnung	Fl.Nr.	Straßenkategorie	
Altenschönbach	Hauptstr.	781	Gruppe	A
Altenschönbach	Kleinschönbacher Str.	153, 303/2	Gruppe	A
Altenschönbach	Lochmühlstr.	6	Gruppe	A
Altenschönbach	Schloßbergring	47, 115, 199, 795	Gruppe	A
Altenschönbach	Schloßbergring	461	Gruppe	A
Altenschönbach	Schloßbergring	113	Gruppe	B
Altenschönbach	Schloßhof	95	Gruppe	A
Altenschönbach	-	275	Gruppe	A
Bimbach	Orstdurchfahrt KT 42	200	Gruppe	A
Bimbach	-	6	Gruppe	B
Bimbach	-	22	Gruppe	B
Bimbach	-	23	Gruppe	A
Bimbach	-	50	Gruppe	A
Bimbach	-	53	Gruppe	A
Bimbach	-	183	Gruppe	A
Bimbach	-	183/17	Gruppe	B
Bimbach	-	184	Gruppe	A
Brünnau	Orstdurchfahrt KT 40	51/40, 54/4, 281	Gruppe	A
Brünnau	KT 39	338	Gruppe	A
Brünnau	-	51	Gruppe	B
Brünnau	-	51/6	Gruppe	A
Brünnau	-	51/7	Gruppe	B
Brünnau	-	51/8	Gruppe	B
Brünnau	-	51/17	Gruppe	B
Brünnau	-	51/20	Gruppe	B
Brünnau	-	264/7	Gruppe	B
Brünnau	-	266	Gruppe	B
Brünnau	-	401	Gruppe	A
Järkendorf	Ortsdurchfahrt KT 38	261	Gruppe	A
Järkendorf	Ortsdurchfahrt KT 39	53/9, 54	Gruppe	A
Järkendorf	-	53/4	Gruppe	B
Järkendorf	-	56	Gruppe	A
Järkendorf	-	266	Gruppe	B
Järkendorf	-	407	Gruppe	A
Kirchschoönbach	Altenschönbacher Str.	424/3	Gruppe	A
Kirchschoönbach	Bergweg	49/17, 596	Gruppe	B
Kirchschoönbach	Geesdorfer Str.	424, 49/18, 49/22	Gruppe	A
Kirchschoönbach	Kindergartenstr.	158	Gruppe	A

Kirchsönbach	Prichsenstädter Str.	492	Gruppe	A
Kirchsönbach	Rüderner Str.	49, 193, 196, 204,	Gruppe	B
Kirchsönbach	Sambacher Weg	412/2	Gruppe	A
Kirchsönbach	Steigerwaldstr.	139, 146, 147, 187	Gruppe	A
Kirchsönbach	-	49/16	Gruppe	C
Kirchsönbach	-	173	Gruppe	B
Laub	Ortsdurchfahrt ST2260	85, 85/1	Gruppe	A
Laub	Ortsdurchfahrt KT 45	23/12, 306	Gruppe	A
Laub	-	23	Gruppe	B
Laub	-	23/6	Gruppe	B
Laub	-	23/11	Gruppe	B
Laub	-	23/13	Gruppe	B
Laub	-	T23/12	Gruppe	B
Laub	-	190	Gruppe	B
Laub	-	266	Gruppe	A
Laub	-	268	Gruppe	A
Laub	-	269	Gruppe	A
Laub	-	T274	Gruppe	A
Laub	-	T274	Gruppe	B
Laub	-	275	Gruppe	B
Laub	-	281	Gruppe	A
Laub	-	347	Gruppe	B
Neudorf	Ortsdurchfahrt	13	Gruppe	B
Neudorf	-	34/1	Gruppe	B
Neudorf	-	38	Gruppe	B
Neudorf	-	253	Gruppe	B
Neudorf	-	262/8	Gruppe	B
Neudorf	-	265	Gruppe	B
Neuses a. Sand	Ortsdurchfahrt B22	126	Gruppe	A
Neuses a. Sand	Ortsdurchfahrt KT 40	60	Gruppe	A
Neuses a. Sand	Ortsdurchfahrt ST 2420	230	Gruppe	A
Neuses a. Sand	-	23	Gruppe	A
Neuses a. Sand	-	65/7	Gruppe	A
Neuses a. Sand	-	71	Gruppe	B
Neuses a. Sand	-	74	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Am Bahnhof	192/2, 625/3	Gruppe	B
Stadelschwarzach	Am Kindergarten	327	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Brunnengasse	192/6, 192/7	Gruppe	B
Stadelschwarzach	Buttergasse	192/1	Gruppe	B
Stadelschwarzach	Florianstr.	205	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Järkendorfer Str.	192/16	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Kapellenstr.	197, 248	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Kirchbergstr.	219	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Mühlbachgasse	192/12	Gruppe	B

Stadelschwarzach	Raiffeisenstr.	192/10, 192/11, 192/15	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Schulgasse	192/14	Gruppe	B
Stadelschwarzach	Sportplatzstr.	206	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Westendstr.	196, 263	Gruppe	A
Stadelschwarzach	Würzburger Str.	192/13, 192/17, 193, 1029/2	Gruppe	A
Prichsenstadt	Ahornweg	460/26	Gruppe	A
Prichsenstadt	Am Galgensee	366	Gruppe	A
Prichsenstadt	Am Hühnerberg	311	Gruppe	A
Prichsenstadt	Am Stadtgraben	232T	Gruppe	A
Prichsenstadt	An der Michelheide	420	Gruppe	A
Prichsenstadt	Badgasse	166/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Bahnhofstr.	287, 366	Gruppe	A
Prichsenstadt	Freihofgasse	16/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Friedrich-Schülein-Str.	232/1	Gruppe	A
Prichsenstadt	Gerbergasse	85/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Gustav-Adolf-Str.	267	Gruppe	A
Prichsenstadt	Hindenburgstr.	233/2	Gruppe	A
Prichsenstadt	Johann-Arnholdt-Str.	277	Gruppe	A
Prichsenstadt	Karl-Ebenauer-Ring	356, 375, 387	Gruppe	A
Prichsenstadt	Karlsplatz	1/2	Gruppe	A
Prichsenstadt	Kirchgasse	5/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Kirchs Schönbacher Str.	562	Gruppe	A
Prichsenstadt	Kleingartenweg	428/27, 454	Gruppe	A
Prichsenstadt	Lauber Str.	322, 328	Gruppe	A
Prichsenstadt	Lindenplatz	366T	Gruppe	A
Prichsenstadt	Luitpoldstr.	59/2	Gruppe	A
Prichsenstadt	Mühlgasse	99/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Rathausgasse	3/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Schloßgasse	39/1	Gruppe	B
Prichsenstadt	Schmiedgasse	39/1	Gruppe	B
Prichsenstadt	Schulinstr.	185/2	Gruppe	A
Prichsenstadt	Schulinstr.	26/3, 185/1	Gruppe	B
Prichsenstadt	Spitalgasse	73/1	Gruppe	B
Prichsenstadt	Steingasse	64/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Turm-gasse	176/1	Gruppe	C
Prichsenstadt	Wiesentheider Str.	232T	Gruppe	A
Prichsenstadt	Ziegelwasen	1094, 1096	Gruppe	A
Prichsenstadt	Zur Brunnenstube	428, 460/22	Gruppe	A
Prichsenstadt	Zur Schirmeiche	660, 932	Gruppe	A